

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 5. September 1990

G 5 i Pfungen und Oberembrach. Wasserversorgung Pfungen.
G 5 l Quellfassungen Meiensteg (GWR i 4-4), Grabi und Weitobel.
(G 9 i) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
(G 9 l)
G 13 i
G 13 l

Im Auftrag der Gemeinde Pfungen erarbeitet der Geologe Dr. U. Büchi, Frauenfeld, in einem hydrogeologischen Gutachten vom 6. Dezember 1974 Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Meiensteg (GWR i 4-4), Grabi und Weitobel. Eine zusätzliche Stellungnahme des gleichen Büro vom 2. August 1982 ergänzte die Grundlagen. Das Ingenieurbüro Wetli + Berger arbeitete die konkreten Schutzzonenvorschläge aus und unterbreitete diese dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung. In den Schreiben vom 9. Mai 1983 (Quelle Meiensteg) und vom 26. Februar 1988 (Quellen Grabi und Weitobel) nahm das AGW im Sinne einer Vorprüfung zu den definitiven Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Gemeinderäte Pfungen und Oberembrach setzten mit Beschlüssen vom 7. August 1989 und 20. September 1989 die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Reglemente.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Bezirksräte Winterthur vom 4. Mai 1990 und Bülach vom 9. August 1990 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Pfungen und Oberembrach keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Meiensteg, Grabi und Weitobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente der Quellfassungen Meiensteg, Grabi und Weitobel den Gemeinderäten Pfungen und Oberembrach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Pfungen (7. August 1989) und Oberembrach (20. September 1989) festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Meiensteg (GWR i 4-4), Grabi und Weitobel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan "Meiensteg" 1:500 Nr. 395/304d vom Juli 1989
Schutzzonenreglement "Meiensteg" vom Juli 1989
- Schutzzonenplan "Grabi" 1:1000 Nr. 395/334 vom März 1986
Schutzzonenplan "Weitobel" 1:1000 Nr. 395/335A vom September 1988
Schutzzonenreglement "Grabi und Weitobel" vom September 1988

II. Die Gemeinderäte Pfungen und Oberembrach werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen, den Gemeinderat Oberembrach, 8425 Oberembrach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. September 1990
AJ/cb

Für den Auszug:
AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU